

STATUTEN

Des Vereines: **Schützenkompanie NAUDERS**

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeit

(1) Der Verein führt den Namen: **Schützenkompanie Nauders**

(2) Er hat seinen Sitz in Nauders und erstreckt seine Tätigkeit auf das Gebiet des Bundeslandes Tirol, bzw. der Gemeinde Nauders.

§ 2 Grundsätze und Zweck

Die Kompanie, deren Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, verfolgt gemeinnützige Ziele, und zwar die Pflege des Tiroler Schützenwesens im Rahmen der Grundsätze des Bundes der Tiroler Schützenkompanien, nämlich:

„Die Treue zum christlichen Glauben und dem Erbe der Väter
der Schutz von Heimat und Vaterland
die geistige und kulturelle Einheit des ganzen Landes
die Freiheit und Würde des Menschen
die Pflege des Tiroler Schützenbrauches“

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

(1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

(2) Als ideelle Mittel dienen:

- Ausrückungen zu kirchlichen und weltlichen Feierlichkeiten und Festlichkeiten
- Bildungstage
- Versammlungen
- Veranstaltungen
- Pflege des Schießwesens.

(3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- Mitgliedsbeiträge
- Erträgnisse aus Veranstaltungen
- Spenden, Sammlungen, Vermächnissen und sonstigen Zuwendungen.

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

(1) Mitglieder der Kompanie können nur natürliche Personen sein. Die Mitglieder gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.

(2) Ordentliche Mitglieder sind:

- jene, die sich voll an der Kompaniearbeit beteiligen
- inaktive Mitglieder, die infolge Alter oder Krankheit nicht mehr ausrücken können.

(3) Außerordentliche Mitglieder sind ausschließlich unterstützende Mitglieder, die keine Tracht tragen und auch nicht ausrücken.

(4) Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um die Kompanie ernannt werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Als Mitglied in eine Kompanie kann aufgenommen werden, wer

- sich zu den Statuten der Kompanie bekennt und
- sich zu den Grundsätzen des Bundes der Tiroler Schützenkompanien bekennt.

(2) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Kompanieausschuss. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Neueintretende sind vom Hauptmann oder seinem Beauftragten über das Ziel des Tiroler Schützenwesens – die Statuten – zu unterrichten und in das Kompanieleben einzuführen. Sie haben die Grundausbildung mitzumachen. Nach bestandenem Probejahr soll die Aufnahme in die Kompanie in feierlicher Form, womöglich bei der Jahreshauptversammlung oder beim Schützenjahrtag vor versammelter Kompanie erfolgen.

(3) Die Ehrenmitgliedschaft, oder Ehrenchargen werden durch die Kompanieversammlung an verdiente Personen verliehen.

(4) In die Kompanie können JUNGSCHÜTZEN aufgenommen werden, welche bei der Kompanieversammlung nicht wahlberechtigt sind. Diese wählen nach den Statuten der TIROLER Jungschützen ihre Kommandanten und Stellvertreter. Die Anzahl der Jungschützen wird durch den Kompanieausschuss festgelegt. Ab dem vollendeten 16. Lebensjahr kann ein Jungschütze nach geistiger, körperlicher Reife und nach vorhergehender Ausbildung zu den Gewehrträgern überstellt werden.

(5) MARKETENDERINNEN: Der Kompanieausschuss bestellt diese und setzt auch ihre Anzahl fest. Bei der Kompanieversammlung, oder beim 1. Ausrücken werden diese der Kompanie vorgestellt. Sie haben in der Kompanieversammlung Sitz- und Stimmrecht.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluß.

(2) Der Austritt kann jederzeit erfolgen. Vorher sind alle Ausrüstungsgegenstände, die der Kompanie gehören, abzugeben.

(3) Der Kompanieausschuss kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger Mahnung länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.

(4) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus der Kompanie kann vom Kompanieausschuss auch wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an das Schiedsgericht zulässig, bis zu dessen Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen.

(6) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Kompanieversammlung über Antrag des Kompanieausschusses beschlossen werden.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen der Kompanie teilzunehmen und die Einrichtungen der Kompanie zu beanspruchen. Das Sitz- und Stimmrecht in der Kompanieversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen der Kompanie nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck der Kompanie Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Kompanieorgane zu beachten. Die Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung des Mitgliedsbeitrages in der von der Kompanieversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 8 Vereinsorgane

Organe der Kompanie sind:

- die Kompanieversammlung (Generalversammlung iSd Vereinsgesetzes 2002 - §§ 9 und 10)
- der Kompanieausschuss (Vorstand iSd Vereinsgesetzes 2002 - §§ 11 bis 13)
- die Kommandantschaft (§ 14)
- die Rechnungsprüfer (§ 15) und
- das Schiedsgericht (§ 16)

§ 9 Kompanieversammlung (Generalversammlung)

(1) Die Kompanieversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Die ordentliche Kompanieversammlung findet alljährlich statt.

(2) Eine außerordentliche Kompanieversammlung ist auf Beschluss des Kompanieausschusses, auf Beschluss der ordentlichen Kompanieversammlung, auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer einzuberufen. Die außerordentliche Kompanieversammlung muß binnen vier Wochen nach Beschlussfassung bzw. Einlangen des Antrages auf Einberufung stattfinden.

(3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Kompanieversammlungen sind alle ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder mindestens zwei Wochen vor dem termin schriftlich, oder mittels Telefax oder e-mail einzuladen. Die Anberaumung der Kompanieversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Hauptmann oder den geschäftsführenden Obmann.

(4) Zusätzliche Anträge zur Kompanieversammlung sind mindestens 3 Tage vor Beginn der Kompanieversammlung beim Kompanieausschuss schriftlich einzureichen.

(5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Kompanieversammlung oder nach Abs. (4) – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

(6) Bei der Kompanieversammlung sind alle ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder teilnahme- und stimmberechtigt. Jedes dieser Mitglieder hat eine Stimme.

(7) Die Kompanieversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn sie statutenmäßig einberufen wurde.

(8) die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Kompanieversammlung erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen die Statuten der Kompanie geändert oder die Kompanie aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

(9) Den Vorsitz in der Kompanieversammlung führt der Hauptmann, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Ausschussmitglied den Vorsitz.

§ 10 Aufgabenkreis der Kompanieversammlung (Generalversammlung)

Der Kompanieversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses
- Entlastung des Kompanieausschusses
- Wahl und Abwahl der Mitglieder des Kompanieausschusses, der Rechnungsprüfer sowie der sonstigen von der Kompanieversammlung zu wählenden Funktionäre und Chargen iSd Grundsätze des Bundes der Tiroler Schützenkompanien
- Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages
- Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
- Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung der Kompanie
- Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehenden Fragen
- Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Kompanieausschussmitgliedern oder Rechnungsprüfern und der Kompanie

§ 11 Der Kompanieausschuss (Vorstand)

(1) Der Kompanieausschuss besteht aus:

- dem Obmann
- dem Obmannstellvertreter
- dem Kassier
- dem Schriftführer
- weiteren Ausschussmitgliedern

(2) Der Kompanieausschuss wird von der Kompanieversammlung gewählt. Der Kompanieausschuss hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied bis zur nächsten Kompanieversammlung zu bestellen (kooptieren). Fällt der Kompanieausschuss ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine ausserordentliche Kompanieversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Kompanieausschusses einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine ausserordentliche Kompanieversammlung einzuberufen hat.

(3) Die Funktionsperiode des Komiteeausschusses beträgt 3 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

(4) Der Komiteeausschuss wird vom Obmann, in dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Komiteeausschussmitglied den Komiteeausschuss einberufen.

(5) Der Komiteeausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

(6) Der Komiteeausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(7) Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Ausschussmitglied oder jenem Ausschussmitglied, das die übrigen Mitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.

(8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Komiteeausschussmitgliedes durch Abwahl (Abs. 9) oder Rücktritt (Abs. 10).

(9) Die Komiteeversammlung kann jederzeit den gesamten Komiteeausschuss oder einzelne seiner Mitglieder abwählen. Die Abwahl tritt mit Bestellung des neuen Komiteeausschuss bzw. -mitglieds in Kraft.

(10) Die Aussußmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Komiteeausschuss, im Falle des Rücktritts des gesamten Komiteeausschusses an die Komiteeversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

§ 12 Aufgabenkreis des Komiteeausschusses

Dem Komiteeausschuss obliegt die Leitung der Kompanie. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Komiteeorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- Einrichtung eines den Anforderungen der Kompanie entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung
- Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses
- Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 9 Abs. 1 und Abs. 2 dieser Statuten
- Information der Kompaniemitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss
- Verwaltung des Kompanievermögens
- Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und ausserordentlichen Kompaniemitgliedern
- Aufnahme und Kündigung von Angestellten der Kompanie

§ 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

(1) Der Obmann ist der höchste Vereinsfunktionär. Ihm obliegt die Vertretung der Kompanie (mit Ausnahme der in § 14 dem Hauptmann vorbehaltenen Vertretung gegenüber dem Bund der Tiroler Schützenkompanien), insbesondere nach aussen, gegenüber Behörden und dritten Personen. Er führt den Vorsitz im Vorstand. Bei Gefahr im Verzug ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung und des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Kompanieorgan.

(2) Der Schriftführer hat den Obmann bei der Führung der Kompaniegeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes. Ebenso ist er für die rechtzeitigen schriftlichen Verständigungen für Kompaniezusammenkünfte verantwortlich.

(3) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung der Kompanie verantwortlich.

(4) Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle des Obmannes, des Schriftführers und des Kassiers ihre Stellvertreter.

§ 14 Die Kommandantschaft

Die Kommandantschaft besteht aus:

- dem Hauptmann
- dem Oberleutnant (Hauptmannstellvertreter)
- drei Leutnants
- dem dienstführenden Oberjäger
- zwei Fähnrichen
- dem Jungschützenbetreuer
- dem Zeugwart
- dem Waffenwart
- weiteren Kommandantschaftsmitgliedern

Sie sind verantwortlich für das innere Gefüge der Kompanie, für die Ausbildung und für die ordnungsgemäße Durchführung von Ausrückungen. Die Kommandantschaft wird von der Generalversammlung, mit einfacher Stimmenmehrheit auf drei Jahre – gleichzeitig mit dem Kompanievorstand – gewählt.

Der Hauptmann (bei Verhinderung sein Stellvertreter) vertritt die Kompanie gegenüber dem Bund der Tiroler Schützenkompanien bzw. dessen Teilorganisationen.

§ 15 Rechnungsprüfer

(1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Kompanieversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Kompanieausschuß angehören.

(2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung der Kompanie im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel.

§ 16 Das Schiedsgericht

(1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das kompanieinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ZPO.

(2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Personen zusammen, welche nicht aus dem Kreis der Mitglieder der Kompanie stammen müssen. Das Schiedsgericht wird derart gebildet, dass jeder Streitteil über Aufforderung durch den Kompanieausschuss diesem innerhalb von zwei Wochen je einen Schiedsrichter schriftlich namhaft macht, wobei die Kosten des gewählten Schiedsrichters vom jeweiligen Streitteil zu tragen sind. Ein Schiedsrichter wird seitens des Kompanieausschusses bestellt. Die so namhaft gemachten Schiedsrichter wählen mit Stimmenmehrheit binnen weiterer zwei Wochen einen der Schiedsrichter zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorge schlagenen das Los.

(3) Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Kompanieversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

(4) Das Schiedsgericht muss vor einer Entscheidung beiden Streitparteien ausreichend Gehör gewähren. Es fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 17 Auflösung der Kompanie

(1) Die freiwillige Auflösung der Kompanie kann nur in einer Kompanieversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Diese Kompanieversammlung hat auch – sofern Kompanievermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschliessen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Kompanievermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe.